

Online-Seminar ARegV

Zuschaltbare Lasten im System der Anreizregulierung

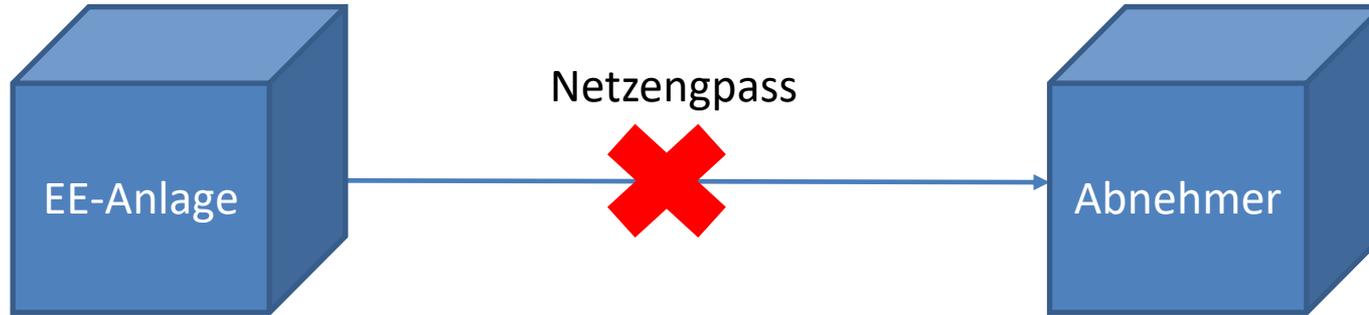
Wie ist der Rechtsrahmen im Vergleich zum Redispatch von Erzeugungsanlagen?

Carsten von Gneisenau
Würzburg, 22. Oktober 2020

Gliederung

- Einführung: EE-Abregelung wg. Netzengpässen
- Erzeugungsseite: Wie werden Kosten für Redispatch eingeordnet?
- Lastseite: Wie werden Kosten für ZuLas eingeordnet?
- Wie kann der Rechtsrahmen weiterentwickelt werden?
- Fazit

Einführung: Abregelung von EE-Anlagen wg. Engpässen



- **Option 1**
 - EE-Anlage abregeln, Anlagenbetreiber entschädigen (Redispatch von Erzeugungsanlagen bzw. Einspeisemanagement)
- **Option 2**
 - EE-Anlage nicht abregeln, Lastvermarkter für kurzfristigen Lasteinsatz vergüten (zuschaltbare Last)
- Netzbetreibern entstehen durch das Engpassmanagement Kosten; aber wie werden die Kosten in der ARegV behandelt?

Kosten für Redispatch: Was gilt jetzt und zukünftig?

- Rechtslage bis 30.09.2021
 - Redispatch von Erzeugungsanlagen bzw. Einspeisemanagement fallen in den meisten und wichtigsten Fällen **unter die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile („dnbK“)** i.S.v. **§ 11 Abs. 2 ARegV**
- Rechtslage ab 01.10.2021
 - neuer Rechtsrahmen in § 13a EnWG n.F. für Redispatch („Redispatch 2.0“); begriffliche Erweiterung auf zweierlei Weise:
 - Einspeisemanagement nach §§ 14, 15 EEG 2017 fällt weg; konventionelle und regenerative Anlagen fallen einheitlich unter § 13a EnWG n.F. (anlagenbezogene Erweiterung)
 - Minimale Nennleistung der redispatchpflichtigen Anlagen wird von bisher 10 MW auf 100 kW herabgesenkt (leistungsbezogene Erweiterung)

Kosten für Redispatch 2.0: Was ändert sich?

- Neuer Rechtsrahmen **führt kostenseitig zu keinen grundlegenden Änderungen**; Kosten für „Redispatch 2.0“ fallen in den meisten und wichtigsten Fällen unter § 11 Abs. 2 ARegV
- Besonderheit, die ÜNB und VNB gleichermaßen betrifft:
 - Da Einspeisemanagement wegfällt, laufen Kosten für Einspeisemanagement in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV zukünftig ins Leere
 - Kosten werden nach hier vertretener Auffassung aber insoweit als gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) „aufgefangen“; sie gelten dadurch weiterhin als dnbK und fließen ohne individuelle Effizienzvorgabe in die Erlösobergrenze ein

Kosten für zuschaltbare Lasten: Überblick

Nach welchen
Tatbeständen
könnten die Kosten
für zuschaltbare
Lasten als dnbK
eingeordnet werden?

Gesetzliche
Abnahme- u.
Vergütungs-
pflicht?

Unbenanntes
Regelbeispiel
nach dnbK-
Katalog?

Wirksame
Verfahrens-
regulierung?

Kosten für zuschaltbare Lasten als dnbK? (1)

- **Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht einschlägig (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV)?**
 - Vss.: „Netzbetreiber muss Zuschaltleistung abnehmen und hat auf Kosten objektiv keine wesentliche Einflussmöglichkeit“
 - Problem 1: gesetzlicher Mechanismus existiert nur für abschaltbare Lasten („AbLaV“); VO-Ermächtigung für die Beschaffung zuschaltbarer Lasten gegeben (nur ÜNB), aber bisher nicht genutzt
 - Problem 2: vertragliche Beschaffung ist keine *gesetzliche* Pflicht

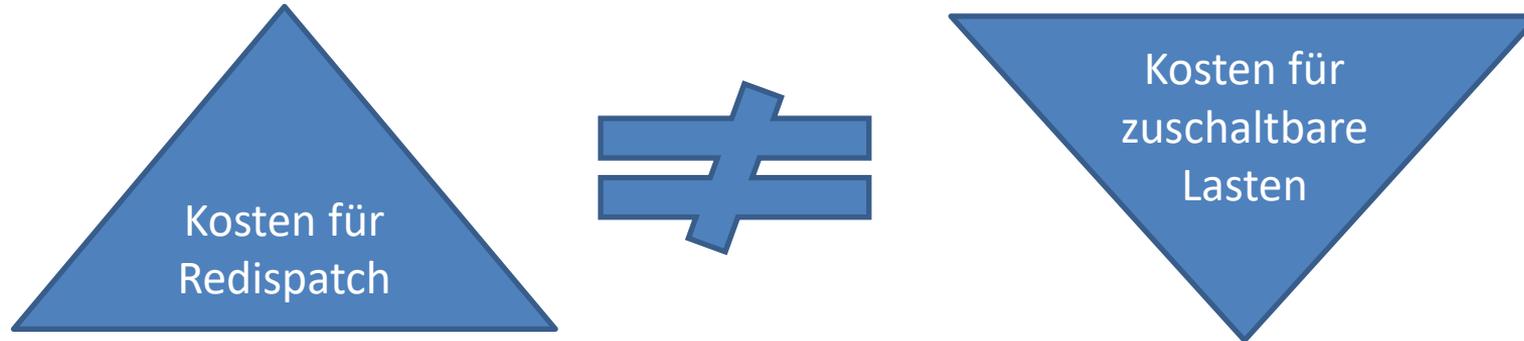
Kosten für zuschaltbare Lasten als dnbK? (2)

- **Unbenanntes Regelbeispiel einschlägig (§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV)?**
 - Problem: Katalog abschließend (h.M.); dafür spricht u.a. Sinn und Zweck der Anreizregulierung
 - Ggf. in engen Ausnahmefällen denkbar
- **Wirksame Verfahrensregulierung einschlägig (§ 11 Abs. 2 S. 2 ARegV)?**
 - Knüpft insbesondere an Maßnahmen des Netzbetreibers an, die das Engpassmanagement betreffen (§ 15 StromNZV)
 - Problem: keine FSV der Netzbetreiber, keine Festlegung der Regulierungsbehörde (§ 11 Abs. 2 S. 4 ARegV)

Kosten für zuschaltbare Lasten im Effizienzvergleich?

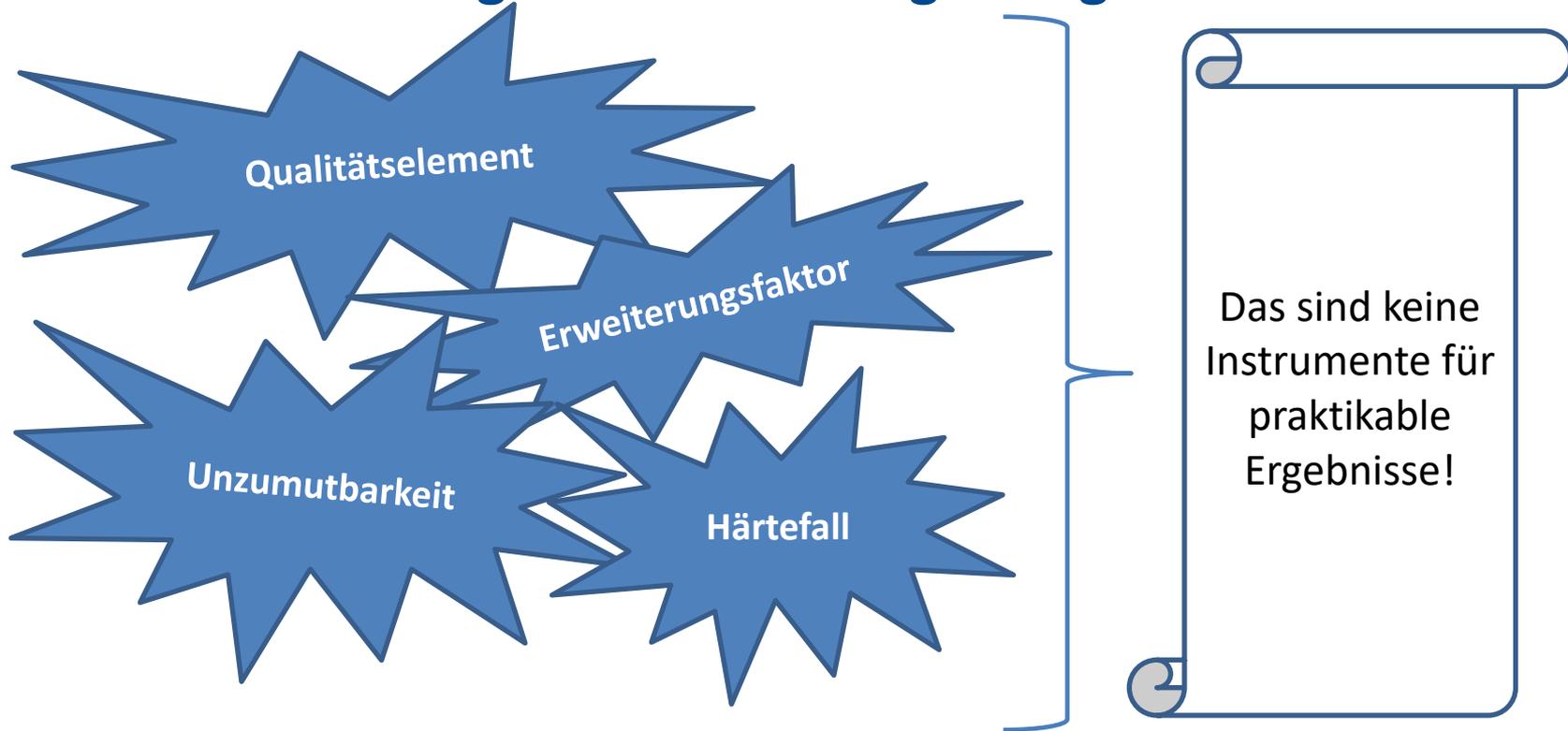
- **Folge: Kosten für zuschaltbare Lasten gelten nicht als dnbK**
 - Gelten damit entweder als vnbK (§ 11 Abs. 3 ARegV) oder als bK (§ 11 Abs. 4 ARegV), abhängig davon, ob sie effizient sind oder nicht
 - D.h. sie werden in Effizienzvergleich bzw. vereinfachtes Verfahren einbezogen (§ 12 Abs. 2 ARegV); Kosten müssen bis zum Ende der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden
- **Volatile Kostenanteile einschlägig (§ 11 Abs. 5 ARegV)?**
 - Problem: jedenfalls keine Festlegung der Regulierungsbehörde (§ 11 Abs. 5 S. 2 ARegV)
 - D.h. es handelt sich um nicht volatile, vnbK bzw. bK

Kosten für Redispatch vs. Kosten für zuschaltbare Lasten



- **Synthese: regulatorische Ungleichbehandlung zwischen Kosten für Redispatch und Kosten für zuschaltbare Lasten**
 - „Anreizregulierung á la carte“: da Netzbetreiber über Einsatz von Redispatch bzw. ZuLas entscheidet, kann er auch darüber entscheiden, ob Kosten beeinflussbar sein sollen oder nicht
 - Widerspricht insoweit Zweck der Anreizregulierung; sie wird damit insoweit zu einer „Regulierung ohne Anreiz“ für ZuLas

Korrektur der Ungleichbehandlung de lege lata?



Korrektur der Ungleichbehandlung de lege ferenda?

- Ziele des Gesetzgebers?
 - U.a. zeitliche und prozentuale Mindestziele, um EE-Strom-Anteil am Bruttostromverbrauch zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG 2017)
 - EE-Strom darf möglichst nicht abgeregelt werden, sondern es bedarf Anreizen, um ihn einer Nutzung zuzuführen
 - Konkret für die ARegV: **Kosten für ZuLas sollten ggü. Kosten für Redispatch privilegiert (richtige Anreize setzen) oder zumindest gleich behandelt werden (keine falschen Anreize setzen)**
- Wie lässt sich der Rechtsrahmen in diese Richtung entwickeln?
 - 1. Möglichkeit: Außerhalb der ARegV (→ Umlagesystem)
 - 2. Möglichkeit: Innerhalb der ARegV (→ dnbk)

Was könnte man konkret ändern...?

- **1. Möglichkeit: Umlagesystem**
 - VO zu zuschaltbaren Lasten („ZuLaV“) könnte Netzbetreiber zur Ausschreibung von bestimmten Zuschaltleistungen in bestimmten Zuschaltzeiträumen verpflichten
 - VO-Ermächtigung in § 13i Abs. 2 EnWG erfasst bislang nur ÜNB, Einbeziehung von VNB überlegenswert
 - Kosten für ZuLas könnten als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden („ZuLaV-Umlage“)
- **2. Möglichkeit: System der Anreizregulierung – dnbK**
 - ZuLas privilegieren oder gleich behandeln?
 - Für Privilegierung wäre es sinnvoll, per Verwaltungsänderung den zukünftig ins Leere laufenden § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV a.F. zu nutzen
 - Für Gleichbehandlung wäre es sinnvoll, möglichst auf eine wirksame Verfahrensregulierung zu setzen (§ 11 Abs. 2 S. 2 ARegV)
- **3. Kombination von Umlagesystem und Anreizregulierung denkbar**

Fazit

- **Erzeugungsseite: Kosten für Redispatch**
 - Kosten gelten nach der jetzigen und der zukünftigen Rechtslage in den meisten und wichtigsten Fällen als dnbK, Probleme ergeben sich allenfalls in den Details
- **Lastseite: Kosten für zuschaltbare Lasten**
 - Kosten gelten als vnbK bzw. als bK, abhängig davon, ob sie effizient sind oder nicht
 - Folge: regulatorische Ungleichbehandlung zwischen Redispatch und ZuLas; keine praktikablen Korrekturen innerhalb geltender ARegV
- **Deshalb: Weiterentwicklung des Rechtsrahmens sinnvoll!**
 - Setzen kostenseitiger Anreize für ZuLas entweder durch „ZuLaV-Umlage“ oder durch dnbK-Einordnung in der ARegV

...nähere Infos gewünscht?

Die Würzburger Studie
**„Zuschaltbare Lasten im System
der Anreizregulierung – Wie ist
der Rechtsrahmen im Vergleich
zum Redispatch von
Erzeugungsanlagen?“** ist im
Nachgang des Online-Seminars
kostenfrei über die Homepage
der Stiftung abrufbar.

Würzburger Studien zum
Umweltenergierecht

Zuschaltbare Lasten im System der
Anreizregulierung

Wie ist der Rechtsrahmen im Vergleich zum Redispatch
von Erzeugungsanlagen?

erstellt von

*Ass. iur. Carsten von Gneisenau, Mag. rer. publ. und
Dr. Johannes Hilpert, Europajurist (Würzburg)*

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Carsten von Gneisenau

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

gneisenau@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-285

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469